

## Neckar-Odenwald-Kreis LANDRATSAMT

## Flurneuordnung und Landentwicklung

## Öffentliche Bekanntmachung vom 24.7.2023

Flurbereinigung Limbach-Wagenschwend (Multiweg Triebäcker) Neckar-Odenwald-Kreis

Az.: 2.26 - 4963/ B 07.14

## Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - untere Flurbereinigungsbehörde - gibt hiermit auf Grund von §§ 18-21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) das Vorhaben:

Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen in der Flurbereinigung Limbach-Wagenschwend (Multiweg Triebäcker)

öffentlich bekannt.

Hierzu liegen die Entwürfe (Stand 24.7.2023) der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte und Erläuterungsbericht (inkl. UVP-Bericht nach § 16 UVPG) sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen (Ökologische Voruntersuchung (ÖV), spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) einen Monat lang im Rathaus in 74838 Limbach zur Einsicht aus. Für telefonische Erläuterungen oder zur Absprache individueller Termine stehen die Leitende Ingenieurin Frau Müller (Telefon: 06281-5212-2340, E-Mail: stefanie.mueller@neckar-odenwald-kreis.de) oder die Ausführende Ingenieurin Frau Melanie Mühmert (Telefon: 06281-5212-2335, E-Mail: melanie.muehmert@neckar-odenwald-kreis.de) während den üblichen Dienststunden zu Verfügung.

Zusätzlich kann die Bekanntmachung mit Karten und Berichten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4963) sowie auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Während der einmonatigen Auslegung und einem weiteren Monat können zu dem Vorhaben beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Flurneuordnung und Landentwicklung, Präsident-Wittemann-Straße 16, 74722 Buchen oder bei jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis umwelterhebliche Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Die Anregungen und Bedenken werden geprüft. Über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Prüfung nach Abschluss der Planung die obere Flurbereinigungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung. Die Öffentlichkeit wird über diese Entscheidung unterrichtet werden.

gez. Müller, OVR'in

D.S.